



# Fremdfirmenordnung

Betriebsordnung für alle auf dem  
ROBETA-Gelände arbeitenden Fremdfirmen



**ROBETA**  
HOLZINDUSTRIE



Thema	Seite
1. Allgemeines	3
2. Allgemeine Informationen zur Einweisung von Fremdfirmen	3
3. Wichtige Rufnummern bei ROBETA	5
4. Regelung für besonders sicherheitsrelevante Betriebsbereiche	6
5. Betreten und Verlassen des Werkes	6
5.1 Verkehrsregelungen / Werkverkehr	7
6. Allgemeines Verhalten auf dem Werkgelände	7
6.1 Stoffumgang	7
6.1.1 Vorhandene gefährliche Stoffe	7
6.1.2 Einführung und Verwendung gefährlicher Stoffe	7
6.2 Gewässerschutz (siehe auch 6.1 Stoffumgang)	8
6.3 Abfallumgang	8
6.4 Notfallvorsorge und Brandschutz	8
6.5 Alarmierung / Alarmplan	9
6.6 Bau- und Montagearbeiten – Baustellensicherung	9
6.7 Maschinen, Werkzeuge, Geräte	10
6.8 Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Einrichtungen	10
6.9 Persönliche Schutzausrüstung	11
6.10 Verhalten bei Unfall	11
6.11 Fragen zur Arbeitssicherheit	11
6.12 Datenschutz / Geheimhaltung	12
6.13 Fotos / Filmen	12
6.14 Nichtraucherchutz	12
7. Lageplan ROBETA	13
8. Haftungsnachweis	14
9. Inkrafttreten	14
Impressum	14

Stand: Januar 2017



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Allgemeines

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist wesentlicher Bestandteil von allen Werk- und Dienstleistungsverträgen, die zwischen der ROBETA-Holz OHG (im Weiteren auch ROBETA genannt) und jedem Auftragnehmer (im Weiteren auch AN oder Fremdfirma genannt) geschlossen werden, soweit diese das Betriebsgelände von ROBETA betreten.

Die Regelungen dieser Fremdfirmenordnung sind vom AN, seinen Mitarbeitern sowie allen Subunternehmern und deren Mitarbeitern unbedingt zu befolgen. Sie dienen im Wesentlichen der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit auf dem Betriebsgelände von ROBETA sowie der Umsetzung gesetzlicher Forderungen. Verstöße gegen diese Regelungen stellen einen Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen dar und können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem AN sowie Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen durch ROBETA führen.

Die Fremdfirmenordnung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten des AN durch eine unterschritts- und vertretungsberechtigte Person des AN unterschrieben an ROBETA zu übergeben.

### 2. Allgemeine Informationen zur Einweisung von Fremdfirmen

Fremdfirmen werden vor Antritt ihrer Tätigkeit über betriebliche Belange und Sicherheits-/Umweltbestimmungen auf dem Werkgelände informiert. Hierzu gehört auch die Unterrichtung in den besonderen Gefährdungen und dem richtigen Verhalten in entsprechenden Gefahren- und Notfallsituationen. Dies geschieht durch Übersendung einer Unterweisungsunterlage (Fremdfirmenordnung) an den AN sowie durch Einweisung eines verantwortlichen Vertreters der Fremdfirma anhand der Unterweisungsunterlage durch den verantwortlichen Mitarbeiter von ROBETA (Kordinator) vor Ort.

Der AN hat grundsätzlich einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der für die Umsetzung der unternehmensinternen Bestimmungen auf dem Werkgelände verantwortlich ist. Für Fremdfirmen auf dem Werkgelände gelten die gleichen Sicherheitsvorschriften wie für ROBETA-Mitarbeiter.

Die Unterweisungen und Kenntnisnahme dieser Fremdfirmenordnung werden durch die Unterschrift des verantwortlichen Ansprechpartners der Fremdfirma dokumentiert. Die Aufbewahrung erfolgt beim Einkauf von ROBETA in Verbindung mit der Archivierung der Verträge entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

Der AN hat eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter anhand dieser Fremdfirmenordnung und einschlägiger Arbeitssicherheitsbestimmungen, Brandschutz- und Umweltvorschriften in ihrem Bereich unterwiesen sind und persönliche Schutzausrüstungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Alle fremdsprachigen Mitarbeiter müssen so unterwiesen werden, dass der Inhalt der Betriebsordnung für sie vollständig verständlich ist. Gleiches gilt für tätige Subunternehmer, die vor Beginn der Tätigkeit zu benennen sind.

Von allen Mitarbeitern der Fremdfirmen als Betriebsanwesende für eine gewisse



Zeit verlangen wir die Mithilfe bei der Aufrechterhaltung der Betriebsordnung von ROBETA.

ROBETA legt großen Wert auf Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Der AN hat sich deshalb, bevor er innerhalb des Werkes arbeiten kann, über die gültigen Vorschriften zu informieren, die für die Durchführung seines Auftrages und für das Verhalten im Betrieb von Bedeutung sind. Insbesondere weisen wir auf die ausschließliche Nutzung von geprüften und zulässigen Arbeitsmitteln hin. Der AN ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften und Regeln zu beachten. Danach hat der AN zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Gesundheitsgefahren und umweltrelevanten Vorfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den allgemeinen arbeitssicherheits-, sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Weitere Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutz - und Umweltvorschriften, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Die Mitarbeiter des AN halten sich nur dort auf, wo diese aufgrund des mit ROBETA geschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet.

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der durch ROBETA genannte Ansprechpartner und Koordinator die Arbeiten aller AN und ROBETA gemäß BGV A1 § 6 aufeinander ab.

Es wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem AN und ROBETA vereinbart, dass von allen betroffenen Personen den Weisungen des Koordinators im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit Folge zu leisten ist. Die vom Koordinator angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeit aufrechtzuerhalten. Ebenso ist den Anweisungen des Büros unbedingt Folge zu leisten.

Der Koordinator ist vom AN weiterhin über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. abends, samstags) und das Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der Koordinator auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufes hinzuweisen.

Das Befahren von Gebäuden und des Geländes mit Personenkraft- und Lastwagen ist nur in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Koordinator und auf eigene Gefahr gestattet.

Fotografieren und Filmen ist nur mit Sondergenehmigung erlaubt (siehe auch 6.13 *Fotos/Filmen*). Der Verzehr von Alkohol und berauschenden Genussmitteln ist auf dem Werkgelände strikt untersagt. Die auf dem Werkgelände bestehenden Rauchverbote sind zu beachten (siehe auch 6.14 *Nichtraucherschutz*).

Weitere werkspezifische Regelungen definieren diese Fremdfirmenordnung und ggf. besondere Vertragsbedingungen, die allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften erheben. ROBETA behält sich das Recht vor, die sofortige Entfernung von Personen vom Werkgelände zu verlangen, wenn gegen diese Fremdfirmenordnung oder weitere Betriebsordnungen verstoßen wird.


**3. Wichtige Rufnummern bei ROBETA**

Anschluss der ROBETA-Holz OHG: 039886-709-0

	Name	Telefon
1. Notruf		112
2. Feuerwehr		112
3. Geschäftsleitung		(0162) 1067751
		(0172) 3873730
		(0162) 1004920
<b>Wichtige Rufnummern Intern</b>		
Buchhaltung / Personal		Durchwahl 38
Schichtleiter Sägewerk		(0172) 4393259
Schichtleiter Hobelwerk		(0174) 1797978
		(0174) 9349819
Elektro		(0173) 2329927
Werkstatt		(0174) 1937543
Heizung BHKW		(0162) 1000363
Fuhrpark Radlader		(0162) 2141519
Fuhrpark LKW		(0174) 1719549
Fachkraft Arbeitssicherheit	(FASI)	(0173) 3882170
<b>Extern</b>		
Polizei		110
Rotes Kreuz		112
Krankenhaus	Sana Krankenhaus Templin	(03987) 420
Elektrizitätswerk (e dis)	Fürstenwalde	(03361) 3199000
Katastrophenschutz	Landkreis Uckermark	(03984) 701238

**Räumungsalarm**
**Alarmierungsmittel:** 1. Mensch 2. Automatische Alarmanlage ( Brand )

**Alarmzeichen:** 1. gesprochen 2. Alarmton

**Verhaltensregeln:** Ruhe bewahren, Menschen retten, melden, Anweisungen befolgen,

**Anordnung zur Räumung nur durch Feuerwehr, Geschäftsleitung, Aufsichtsführenden.**
**Sammelstelle: Auf dem Parkplatz, so dass die Rettungsorgane nicht behindert werden.**



#### 4. Regelung für besonders sicherheitsrelevante Betriebsbereiche

Alle Anlagen- und Gebäudeteile von ROBETA stellen zusammen einen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) dar. Hieraus ergeben sich besondere sicherheits- und umweltrelevante Anforderungen sowohl für die Mitarbeiter von ROBETA als auch für auf dem Gelände tätige Fremdfirmen. Insbesondere sind Maßnahmen für die Gefahrenabwehr und Alarmplanung in einem betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP) festgehalten.

Störfallrelevante Betriebsbereiche dürfen von Fremdfirmen nur mit Sondergenehmigung durch den Störfallbeauftragten betreten werden. Arbeiten in diesen Bereichen erfordern besondere Einweisungen.

Störfallrelevante Betriebsbereiche sind im Wesentlichen

- Tränken
- Öl-Lager
- BHKW

#### 5. Betreten und Verlassen des Werkes

Das Werkgelände darf nur durch offizielle Eingänge betreten und verlassen werden. Beim Betreten und Verlassen haben sich die Mitarbeiter des AN im Büro an- und abzumelden. Das Büro ist von 05:00-18:00 Uhr besetzt. Es werden von der Dienst habenden Person Aufzeichnungen über den Aufenthalt externer Personen geführt. Die Personen sind berechtigt, die Mitarbeiter des AN sowie dessen Fahrzeuge beim Betreten und Verlassen des Werkgeländes zu durchsuchen.

Für eingeführte Güter, Materialien und Gerätschaften wird durch ROBETA keinerlei Haftung übernommen. Gerätschaften, die auf dem Werkgelände benutzt werden, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen (siehe z. B. Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung).

Bei Arbeiten an festen Anlagen ist ein vorheriges Freischalten/Freigeben durch Mitarbeiter von ROBETA erforderlich, die auch die Abnahme vor Wiederinbetriebnahmen übernehmen.

Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen sich auf dem Werkgelände nur in den Bereichen bewegen, die für die auszuführende Tätigkeit unbedingt aufzusuchen sind. Die Sozialeinrichtungen und andere Werkeinrichtungen können nach Absprache genutzt werden.



## 5.1 Verkehrsregelungen / Werkverkehr

Fahrzeuge (auch Flurförderfahrzeuge) dürfen auf dem Werkgelände und in den Hallen nur nach ausdrücklicher Fahrgenehmigung eingeführt und bewegt werden. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, sowie Kräne dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen gefahren bzw. bedient werden, die von ihrer Firma hierzu schriftlich beauftragt sind. Das Befahren des Werkgeländes durch Fremdfirmen erfolgt auf eigene Gefahr und nach erteilter Genehmigung; es wird durch ROBETA keine Haftung übernommen. Auf dem gesamten Werkgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die am Werkort angegebene Höchstgeschwindigkeit (10 km/h) ist einzuhalten. Fahrwege, Durchgänge, Zufahrten und insbesondere Notausgänge sind ständig freizuhalten.

## **6. Allgemeines Verhalten auf dem Werkgelände**

### 6.1 Stoffumgang

#### **6.1.1 Vorhandene gefährliche Stoffe**

In den sicherheitsrelevanten Bereichen von ROBETA sind hauptsächlich giftige, sehr giftige und leicht entzündliche Stoffe vorhanden. Weitere gefährliche Stoffe sind Acetylen und Sauerstoff. Es bestehen Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen und zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, anhand derer die internen Mitarbeiter einmal jährlich unterwiesen werden. Alle Gefahrstoffe sind hinsichtlich ihrer Gefährdung und Störfallrelevanz untersucht worden. Aus diesen Ergebnissen wurden Maßnahmen für die Alarm und Gefahrenabwehr abgeleitet. Mitarbeiter von Fremdfirmen, die in Bereichen mit gefährlichen Stoffen eingesetzt werden, sind durch die verantwortliche Person des AN entsprechend der Unterweisung durch ROBETA ebenfalls zu unterweisen. Der Koordinator von ROBETA ist hierbei hinzuzuziehen, wenn beim AN keine ausreichende Fachkunde vorhanden ist.

#### **6.1.2 Einführung und Verwendung gefährlicher Stoffe**

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, wie z. B. die Gefahrstoffverordnung, REACH, sowie die entsprechenden Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) vom AN ebenso wie von ROBETA einzuhalten. Gefahrgüter oder Gefahrstoffe dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die FASI (Fachkraft für Arbeitssicherheit) von ROBETA eingeführt werden. Eine Gefährdung von Personen durch Gefahrstoffe ist zu verhindern. Im Übrigen dürfen solche Stoffe nur in Originalliefergebinden eingeführt werden. Stoffe, die als „giftig“ / „sehr giftig“ / „krebserzeugend“ eingestuft sind, dürfen nicht verwendet werden. Eine Lagerung von gefährlichen, insbesondere auch Wasser gefährdenden Stoffen auf dem Werkgelände ist nur nach gesonderter Erlaubnis in zugewiesenen gesicherten Lagerbereichen erlaubt. Eine Verunreinigung der Arbeitsumgebung, auch durch gas- oder staubförmige Emissionen, ist sicher auszuschließen. Druckgasflaschen sind mit geeigneten Anschlagmitteln gegen Umfallen zu sichern.



## 6.2 Gewässerschutz (siehe auch 6.1 Stoffumgang)

Grundsätzlich ist mit Wasser gefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers sicher vermieden wird. Wasser gefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation gelangen und keinesfalls über ungesicherten Bodenbereichen verwendet werden. Einleitungen in die Schmutzwasser- oder Regenwasserkanalisation sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Waschvorgänge auf dem Werkgelände sind grundsätzlich nicht gestattet.

## 6.3 Abfallumgang

Das Entstehen von Abfällen ist grundsätzlich zu vermeiden, ansonsten sind Abfälle in Eigenverantwortung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Abfälle, die vertraglich geregelt über ROBETA entsorgt werden, sind entsprechend der innerbetrieblichen Richtlinie getrennt in geeigneten Gebinden bereitzustellen.

## 6.4 Notfallvorsorge und Brandschutz

Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer ist eine Erlaubnis bei der FASI zu beantragen. Schweiß-, Brenn-, Schneid-, Löt- und Schleifarbeiten bereitgestelltem Feuerlöscher erlaubt.

Jeder AN hat sich vor Beginn der Tätigkeiten über Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwege anhand der aushängenden Alarm- und Feuerwehrpläne sowie nach Rücksprache mit den benannten ROBETA-Ansprechpartnern zu informieren (siehe auch 6.5 Alarmierung/Alarmplan).

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem der Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

Sollte ein Brand ausbrechen, dann ist sofort das Büro (Tel. -7090) oder die Feuerwehr (Tel. 112) zu verständigen und mit den Löscharbeiten zu beginnen. Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo sich das nächste Telefon befindet.





## 6.5 Alarmierung / Alarmplan

Der Mitarbeiter der Fremdfirma, der einen potenziellen Störfall oder eine Gefahr entdeckt, meldet dieses an die verantwortliche Stelle bzw. den verantwortlichen Mitarbeiter (siehe auch 3. *Wichtige Rufnummern bei ROBETA*). Als Grundlage für die Meldepflicht werden Personenschäden, Brände, Stofffreisetzungen und damit verbundene Belästigungen oder Störungen der Umgebung sowie vergleichbare Fälle angesehen.

Die Verantwortlichen entscheiden über die zu ergreifenden Maßnahmen. Die weitere Alarmierung verläuft gemäß dem internen Alarmierungsschema durch die ROBETA-Mitarbeiter.

Die unmittelbar in der Nähe Beschäftigten werden in jedem Fall bei Gefahr umgehend alarmiert!

## 6.6 Bau- und Montagearbeiten – Baustellensicherung

Baustellenbereiche, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen etc. sind während der gesamten Bauzeit durch den AN ausreichend zu sichern.

Lagerbereiche, Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen nur nach Zuweisung genutzt werden. Nach Ausführung der Arbeiten sind die Baustellenbereiche besenrein und entsprechend dem vereinbarten Zustand zu übergeben.

Bauschutt und Bodenaushub sind durch den AN fachgerecht entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Geltende rechtliche Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften hinsichtlich der eingesetzten Betriebsmittel und Anlagen sind zu beachten, u. a.:

- Nur ordnungsgemäße Leitern entsprechend der BGV D36 dürfen verwendet werden.

- Gerüste müssen nach DIN 4420 ausgeführt sein (nur einwandfreies Gerüstmaterial, Gerüstbeläge mit einem Seitenschutz bestehend aus Geländerholm und Zwischenholm etc.); fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden und Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird – Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen).

- Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle etc.) sowie bei Bohr- und Spritzarbeiten an Gebäuden muss sich die ausführende Firma beim Koordinator über die Lage der Strom führenden Kabel, Wasser-, Gasleitungen etc. informieren.

Alleinarbeit ist zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so hat der AN gemäß DGUVV1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen.

Treten bei den Arbeiten besonders starke Lärmbelastigungen auf, muss durch den AN rechtzeitig der Koordinator darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am Besten geeignete Arbeitszeit bzw. andere zweckentsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgelegt werden können.

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind der möglichen Gefährdung entsprechend BGV C22, TRGS 507 und BGR 117 „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ Schutzmaßnahmen zu treffen.

Sollen so genannte Baubuden (Tagesunterkünfte etc.) errichtet werden, so ist



vorher die Erlaubnis des Koordinators einzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen für derartige Bauten (Arbeitsstättenverordnung) sind einzuhalten. Tagesunterkünfte auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle und Abnahme mit dem Koordinator durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

### **6.7 Maschinen, Werkzeuge, Geräte**

Die Benutzung von werkeigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebshilfsmittel etc.) ist nur mit Genehmigung des zuständigen Koordinators und nach Einweisung durch ihn zulässig.

Die vom AN bei ROBETA eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen. Prüfpflichtige Geräte/Hilfsmittel müssen gemäß den jeweiligen Vorschriften geprüft und gekennzeichnet sein (z. B. Elektrogeräte nach BGV A3, Leitern nach BGV D36). Um eine Beurteilung der Gefährdung eigener Mitarbeiter durchführen zu können, sind alle Kraft betriebenen Anlagen und Maschinen, die vom AN bei ROBETA eingesetzt werden sollen, beim Koordinator anzumelden.

Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in Brand gefährdeten Räumen ist ebenso wie bei Schweißarbeiten beim Koordinator eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein) einzuholen (siehe auch 6.4 *Notfallvorsorge und Brandschutz*). Eine Nutzung ohne Genehmigung wird ausdrücklich untersagt.

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

Für persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

### **6.8 Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Einrichtungen**

Sind Arbeiten in der Nähe Strom führender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Koordinator die Elektroabteilung eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromab- und -wiedereinschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von den Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten. Der AN achtet darauf, dass die verwendeten elektrischen Baustellenverteiler der DIN VDE 0612 entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind.



## **6.9 Persönliche Schutzausrüstung**

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, eigenverantwortlich vorhandene Gebotsschilder zu beachten und die notwendige Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Schutzhelme) zu tragen.

Nach DGUVV1 § 29 hat der AN seinen Mitarbeitern bei gefährlichen Arbeiten persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. An den Laser- und Röntgenanlagen gelten besondere Schutzvorschriften gegen Laser- und Röntgenstrahlung.

## **6.10 Verhalten bei Unfall**

Sollte ein Mitarbeiter des AN einen Unfall erleiden, bei dem ärztliche Hilfe benötigt wird, ist umgehend das Büro (Tel. -7090) zu informieren.

Bei schweren Unfällen ist sofort der Notruf der Rettungsleitstelle (Tel. -112) anzurufen (von allen internen Telefonen möglich).

Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt und keine Sicherung zur Vermeidung weiterer Unfälle notwendig ist.

Die für den AN geltenden eigenen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

## **6.11 Fragen zur Arbeitssicherheit**

Sofern Fragen zur Arbeitssicherheit auftauchen, können sich auch die Mitarbeiter des AN an die FASI wenden, von dem diese Hinweise und Informationen erhalten.

Diese Hinweise entbinden den AN nicht von der in den gesetzlichen Vorschriften (Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsschutzgesetz etc.) verankerten Verantwortung der Anwendung der o. g. Vorschriften bei Arbeiten, die in unserem Auftrag, aber in eigener Regie des AN durchgeführt werden.



## 6.12 Datenschutz / Geheimhaltung

Über alle Vorgänge von ROBETA und seiner Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren. Der AN ist verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Informationen oder Erkenntnisse über Einrichtungen, Vorgänge und Arbeitsanweisungen geheim zu halten. Der AN ist verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit bei ROBETA bekannt werden bzw. die be- und verarbeitet werden, dürfen nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck anderen zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden. Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hinzuweisen und sie darauf ausdrücklich gemäß §5 BDSG zu verpflichten, sofern sie mit einer Datenschutz relevanten Aufgabenerfüllung betraut sind. Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis des BDSG besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit ROBETA fort. Bei Verstößen gegen das Datengeheimnis werden rechtliche Maßnahmen gegen den AN eingeleitet.

## 6.13 Fotos / Filmen

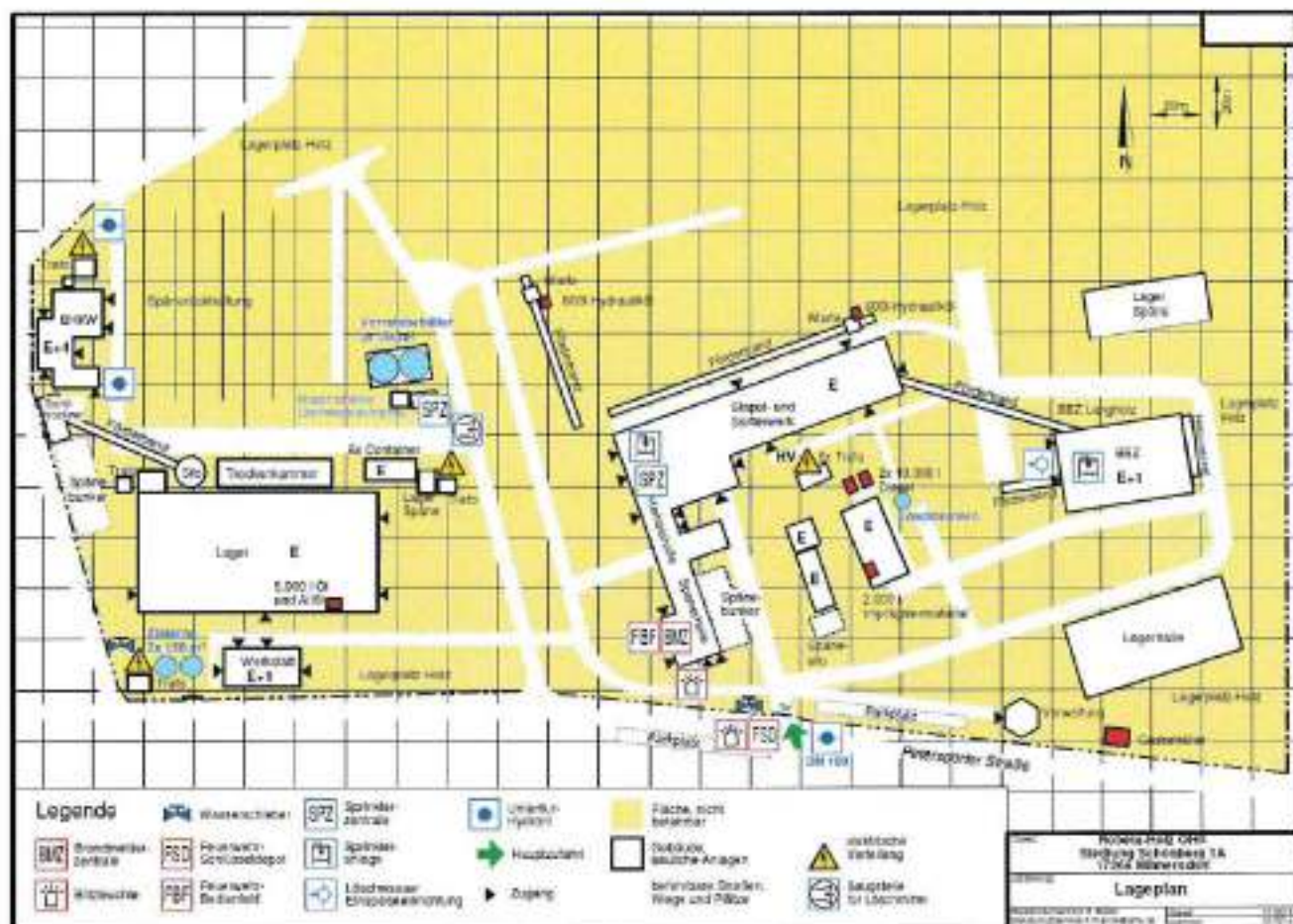
Auf dem ROBETA-Betriebsgelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen sowie das Kopieren von Unterlagen von ROBETA und verbundenen Unternehmen untersagt.

Ausnahmegenehmigungen können über die ROBETA-Kontaktpersonen (Koordinatoren) eingeholt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Herausgabe des Film- und Tonmaterials von ROBETA verlangt und das Material vernichtet werden.

## 6.14 Nichtraucherchutz

Ein uneingeschränktes Rauchverbot besteht auf dem gesamten Betriebsgelände, außer an den dafür vorgesehenen Orten (Container) oder vor dem Werksgelände.

## 7. Lageplan ROBETA



## 8. Haftungsnachweis

Der AN hat zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung eine aktuelle Versicherungsbestätigung seines Haftpflichtversicherers vorzulegen. Die Deckungssumme muss mindestens 1,0 Mio. Euro je Schadensfall betragen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**ROBETA-HOLZ OHG**  
*Rockel, Benthin, Tabbert*  
Sägewerk  
Siedlg. Schönberg 1A  
17266 Milmersdorf · Tel. 039686 / 708-0  
Fax 039686 / 70820

01.01.2017, Die Geschäftsleitung

ROBETA HOLZ OHG  
Siedlung Schönberg 1A  
D-17266 Milmersdorf

Telefon: +49 (0) 39686 709-0  
Telefax: +49 (0) 39686 709-20  
E-Mail: robeta@robeta.de

Geschäftsführung: Edgar Beckel  
Reiner Biettrich  
Ingo Tabbert

Antragerecht Neuzugang HGA 1505 008  
Steuernummer: 062171/01733  
USt.-ID-Nummer: DE 17686520

Sprekose Uckermark  
IBAN DE 78 1705 6080 3524 0023 73  
BIC: WILA3333 1000

Commerzbank AG  
IBAN DE 22 1704 0300 0009 6096 00  
BIC: COBADE33HAN

HypoAlpenbank  
IBAN DE 23 2003 0000 0638 6027 97  
BIC: HYVDE333HAN

Sydbank  
IBAN DE 62 1032 0600 1000 5148 10  
BIC: SYBKDE33HAN



## Impressum

**ROBETA-Holz OHG**  
 Siedlung Schönberg 1a  
 17268 Milmersdorf

Telefon 039886-7090  
 Telefax 039886-70920

E-Mail [info@robeta.de](mailto:info@robeta.de)  
 Internet [www.ROBETA.de](http://www.ROBETA.de)



Geschäftsführer: Edgar Rockel, Rainer Benthin, Ingo Tabbert

Handelsregister Neuruppin, HRA 1505 OPR

USt.-Ident-Nr. (VAT) DE139206520